

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - Nicolin Consulting

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsparteien, Rangfolge

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge, Angebote und Rechtsbeziehungen zwischen Nicolin Consulting, Inhaber: Christoph Nicolin, Im Eichenring 4a, 59519 Möhnesee-Günne (nachfolgend: „Auftragnehmer“) und Unternehmern i.S.d. § 14 BGB (nachfolgend: „Auftraggeber“). Ein Vertragsverhältnis mit Verbrauchern (§ 13 BGB) ist ausgeschlossen.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

(3) Rangfolge: Individuell schriftlich getroffene Vereinbarungen gehen diesen AGB vor. Danach gelten in folgender Reihenfolge: (a) Besondere Vereinbarungen/Projektblätter, (b) Vergütungsvereinbarung (Anlage „Vergütung/Preislisten“), (c) diese AGB, (d) sonstige Anlagen/Leistungsbeschreibungen.

(4) Die Leistungen von Nicolin Consulting richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB. Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind von einer Beauftragung ausgeschlossen. Gründer in Vorbereitung eines Unternehmens (z. B. Unternehmergesellschaft i. G., GmbH i. G. oder mit bereits beantragter Gewerbeanmeldung) gelten als Unternehmer und können Leistungen von Nicolin Consulting in Anspruch nehmen.

§ 2 Vertragsgegenstand, Leistungsarten

(1) Der Auftragnehmer erbringt – je nach Beauftragung – insbesondere:

a) Consulting/Unternehmens- und Prozessberatung/Controlling,

b) Fuhrparkmanagement-/Mobilitäts-Services,

c) vorbereitende Buchhaltung (ohne steuerliche Beratung) und Tätigkeiten in Kundensystemen (z. B. Agenda, Lexoffice, SevDesk).

(2) Sofern nicht ausdrücklich ein Werkleistungserfolg vereinbart ist, erbringt der Auftragnehmer Dienstleistungen i.S.v. §§ 611 ff. BGB. Ergebnisse, Empfehlungen und Konzepte stellen – soweit nicht anders vereinbart – keine Erfolgsgarantie dar.

(3) Rechts-/Steuerberatung: Der Auftragnehmer erbringt keine Rechts- oder Steuerberatung. Steuerliche Beurteilungen obliegen dem beauftragten Steuerberater des Auftraggebers. Die „vorbereitende Buchhaltung“ umfasst ausschließlich vorbereitende Tätigkeiten (z. B. Belegsammlung, Vorerfassung, Zuordnung) im Rahmen der gesetzlich zulässigen Tätigkeiten nach § 6 Abs. 3 und 4 StBerG (insbesondere Buchen laufender Geschäftsvorfälle, laufende Lohnabrechnung, Fertigen von Lohnsteuer-Anmeldungen).

§ 3 Vertragsschluss, Textform

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind.

(2) Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme des Angebots, durch gegenzeichnete Projekt-/Auftragsbestätigung, durch Unterzeichnung der Besonderen Vereinbarungen oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande.

(3) Erklärungen in Textform (E-Mail) genügen – soweit nicht Schriftform ausdrücklich verlangt ist.

§ 4 Leistungsdurchführung, Termine, Change-Requests

(1) Der Auftragnehmer erbringt Leistungen grundsätzlich remote oder beim Auftraggeber vor Ort, je nach Vereinbarung.

(2) Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind.

(3) Änderungs-/Erweiterungswünsche („Change-Requests“) des Auftraggebers bedürfen der Bestätigung des Auftragnehmers; Mehraufwände, Terminverschiebungen und Vergütungsanpassungen werden gesondert vereinbart bzw. nach Vergütungsvereinbarung abgerechnet.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen. Die Verantwortung für die vertragliche Leistung gegenüber dem Auftraggeber verbleibt beim Auftragnehmer.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zugänge und Ansprechpartner rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form zur Verfügung.

(2) Bei Buchhaltungsleistungen sind Belege spätestens bis zum 5. Werktag des Folgemonats elektronisch bereitzustellen; Standards für Formate/Übermittlung darf der Auftragnehmer vorgeben.

(3) Verzögerungen, Mehraufwände oder Zusatzkosten infolge verspäteter, fehlerhafter oder unvollständiger Mitwirkung gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden gemäß Vergütungsvereinbarung abgerechnet.

§ 6 Vergütung, Preislisten, Mehraufwand

(1) Vergütung, Stundensätze, Pauschalen, Modulleistungen und Preislisten ergeben sich aus der Vergütungsvereinbarung (Anlage) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Modulleistungen (z. B. Agenda-Buchhaltung, Fuhrparkverwaltung) gelten separate Preislisten; solange vertraglich nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die dort ausgewiesenen Preise.

(3) Mehraufwand & Eilzuschläge: Zeitkritische Leistungen auf Wunsch des Auftraggebers sowie zusätzlicher Bearbeitungsaufwand aufgrund der Beschaffenheit/Organisation der

bereitgestellten Informationen/Unterlagen werden nach der Vergütungsvereinbarung (inkl. etwaiger Eilzuschläge) berechnet.

(4) Preisänderungen: Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vergütung jährlich zum 01.01. in einem angemessenen Umfang (§ 315 BGB) anzupassen, soweit sich die allgemeinen Kostenentwicklungen (z. B. Personal-, Energie-, Miet-, Versicherungs- oder Softwarelizenzkosten) wesentlich verändern.

Eine Preisanpassung darf ohne besonderen Nachweis höchstens 5 % pro Kalenderjahr betragen. Übersteigt der tatsächliche Kostenanstieg diese Grenze aufgrund außergewöhnlicher, vom Auftragnehmer nicht beeinflussbarer Umstände (z. B. erhebliche Energiekostensteigerungen, gesetzliche Abgaben, Inflationsschübe), ist eine darüberhinausgehende Anpassung zulässig, sofern sie für den Auftraggeber zumutbar ist.

Die Anpassung wird mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt.

§ 7 Reisekosten/Spesen

Reise- und Nebenkosten werden gemäß Vergütungsvereinbarung abgerechnet (Bahn 1. Klasse; Flug Economy; km-/Anreisepauschalen; Übernachtung nach Beleg; Verpflegungspauschalen).

§ 8 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung

(1) Rechnungen sind – je nach gewählter Zahlungsart gemäß § 11 der Vergütungsvereinbarung – fällig. Standard-Zahlungsziel bei Rechnung: 10 Kalendertage.

(2) Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 Abs. 2 BGB: 9 Prozentpunkte über Basiszinssatz) sowie die Verzugspauschale von 40 € (§ 288 Abs. 5 BGB). Weitergehende Schäden bleiben vorbehalten.

(3) Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zu.

(4) Der Auftragnehmer kann die Leistungserbringung verweigern bzw. einstellen, solange fällige Zahlungen ausstehen.

§ 9 Bonitätsprüfung, Zahlungsarten

(1) Einwilligung/Einbeziehung: Der Auftragnehmer ist berechtigt, zum Zwecke der Vertragsdurchführung, Risikobewertung und Sicherung seiner Zahlungsansprüche im berechtigten Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) Bonitätsauskünfte bei anerkannten Auskunftsteilen (z. B. Creditreform, SCHUFA, Bürgel) einzuholen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber vor der ersten Einholung in Textform hierauf hinweisen.

(2) Verweigert der Auftraggeber die Einwilligung oder widerruft er sie mit Wirkung für die Zukunft, ist der Auftragnehmer berechtigt, Zahlungsziele aufzuheben und Leistungen ausschließlich gegen Vorkasse oder angemessene Sicherheitsleistungen zu erbringen.

(3) Zahlungsarten: (a) Rechnung (10 Tage) – nur bei positiver Bonität; (b) SEPA-Firmenlastschrift (Einzug frühestens 5 Kalendertage nach Rechnung; Mandat ist bei der Bank zu hinterlegen) – nur bei positiver Bonität; (c) Vorkasse.

(4) Bei Rücklastschriften trägt der Auftraggeber die Bankkosten sowie eine angemessene Bearbeitungspauschale (regelmäßig 25 €); der Nachweis eines höheren/geringeren Schadens bleibt vorbehalten.

(5) Sicherheiten: Der Auftragnehmer kann bei Bonitätszweifeln Vorkasse oder Sicherheitsleistungen verlangen (z. B. Vorauszahlung mind. zwei Monatspauschalen, Bankbürgschaft).

§ 10 Abnahme (nur bei Werkleistungen)

(1) Soweit die Parteien Werkleistungen vereinbaren, hat der Auftraggeber die erbrachte Leistung innerhalb von 5 Werktagen nach Bereitstellung zu prüfen und Abnahme zu erklären oder Mängel schriftlich zu rügen.

(2) Erfolgt innerhalb dieser Frist keine substantiierte Mängelrüge, gilt die Leistung als abgenommen.

(3) Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

§ 11 Rechte an Arbeitsergebnissen, Zurückbehaltungsrecht

(1) Alle vom Auftragnehmer geschaffenen Konzepte, Methoden, Dokumente, Analysen, Software-Snippets und sonstigen Arbeitsergebnisse unterliegen dem Urheber-/Leistungsschutzrecht des Auftragnehmers.

(2) Der Auftraggeber erhält – nach vollständiger Zahlung – ein Einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht zur vertragsgemäßen Verwendung. Weitergaben an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

(3) Kein Zurückbehalt an Kundendaten: Originalunterlagen und vom Auftraggeber stammende Daten werden nicht zurückbehalten. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, eigene Arbeitsergebnisse bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten.

§ 12 Vertraulichkeit, Datenschutz, Auftragsverarbeitung

(1) Die Parteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit aller im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Informationen. Die Pflicht gilt unbefristet über das Vertragsende hinaus.

(2) Personenbezogene Daten verarbeitet der Auftragnehmer im Rahmen der DSGVO, insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b (Vertrag) und lit. f (berechtigtes Interesse, z. B. Bonitätsprüfung).

(3) Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO.

(4) Weitere Informationen enthält die Datenschutzerklärung des Auftragnehmers (Website).

§ 13 Gewährleistung, Haftung

- (1) Für Dienstleistungen übernimmt der Auftragnehmer keine Erfolgsgarantie. Empfehlungen, Analysen und Konzepte beruhen auf den vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen; für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
- (2) Der Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten); in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Die Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Produktions-/Nutzungsausfall und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- (4) Die Haftung des Auftragnehmers ist – außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – betragsmäßig begrenzt auf den Wert des jeweiligen Einzelauftrags. Bei laufenden Verträgen mit monatlicher Pauschalvergütung ist die Haftung – außer in den vorgenannten Fällen – auf höchstens das Zwölfwache der vereinbarten monatlichen Pauschale beschränkt. Diese Begrenzungen gelten nur, soweit sie gesetzlich zulässig sind.

§ 14 Höhere Gewalt

- (1) Ereignisse außerhalb der zumutbaren Kontrolle (höhere Gewalt, z. B. Naturereignisse, Pandemien, Streik, behördliche Anordnungen, umfangreiche IT-/Infrastrukturstörungen) befreien die betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Leistungspflicht.
- (2) Dauert die Störung länger als 60 Tage, sind beide Parteien zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

§ 15 Laufzeit, Kündigung, Insolvenz

- (1) Laufzeit und ordentliche Kündigung ergeben sich aus dem Hauptvertrag bzw. den Besonderen Vereinbarungen.

(2) Außerordentliche Kündigung: Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen, nachhaltigem Zahlungsverzug, verweigerter/negativer Bonität, unzulässiger Datenverwendung oder Verstoß gegen Vertraulichkeit.

(3) Insolvenz/finanzielle Schieflage: Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, sobald Zahlungsunfähigkeit droht. Mit Antrag auf Insolvenzeröffnung ist der Auftragnehmer berechtigt, Leistungen sofort einzustellen und außerordentlich zu kündigen; bis dahin erbrachte, aber nicht abgerechnete Leistungen werden sofort fällig. Fortsetzung nur bei vollständigem Ausgleich sämtlicher offener Forderungen und Vorauskasse.

(4) Besonderheit Buchhaltung: Arbeiten werden spätestens bis zum Stichtag der Insolvenzeröffnung bzw. der letzten vergüteten Leistung fortgeführt; anschließend erfolgt die Übergabe der bis dahin erstellten Buchungsinformationen/Unterlagen an den Auftraggeber oder den Insolvenzverwalter.

§ 16 Referenzen, Öffentlichkeitsarbeit

Nennungen des Auftraggebers als Referenz sowie die Darstellung von Projekten erfolgen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers.

§ 17 Abtretung, Rechteübertragung

(1) Der Auftraggeber darf Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

(2) Der Auftragnehmer darf das Vertragsverhältnis auf mit ihm verbundene Unternehmen oder Rechtsnachfolger übertragen; der Auftraggeber wird hierüber schriftlich informiert.

§ 18 Änderungen dieser AGB

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern.

(2) Bei Dauerschuldverhältnissen werden Änderungen dem Auftraggeber mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Bei Dauerschuldverhältnissen werden Änderungen dem Auftraggeber mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist, gelten die Änderungen als genehmigt. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf das bestehende Widerspruchsrecht sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung hin. Im Falle des fristgerechten Widerspruchs sind beide Parteien berechtigt, das Dauerschuldverhältnis zum Änderungstichtag außerordentlich zu kündigen.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Schriftform: Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Schriftform; Textform genügt, soweit nicht anders bestimmt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Salvatorische Klausel: Ist eine Bestimmung unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Rechtswahl/Gerichtsstand: Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand – soweit zulässig – ist Soest.

(4) Vertragssprache: Deutsch.